

Landesrechnungshof  
Mecklenburg-Vorpommern



Verpflichtungserklärung zur  
Unabhängigkeit, Unbefangenheit und  
Unparteilichkeit

**Anlage 1 zum Grundwerk**

Stand: 3. April 2019

Landesrechnungshof  
Mecklenburg-Vorpommern  
Mühlentwiete 4  
19059 Schwerin

## Verpflichtungserklärung zur Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Unparteilichkeit<sup>1</sup>

des Wirtschaftsprüfers (WP) bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG)  
– nachfolgend WP/WPG genannt –

Name

Anschrift (Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)

für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.

bei der prüfungspflichtigen Einrichtung  
– nachfolgend prüfungspflichtige Einrichtung genannt –

Name

Anschrift (Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)

Aktenzeichen, sofern bekannt

<sup>1</sup> Die im Folgenden wiedergegebene Verpflichtungserklärung stimmt weitgehend mit der Formulierungsempfehlung des IDW zu einer Unabhängigkeitserklärung nach Nr. 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex überein. Dieser Text ist auch bei Jahresabschlussprüfungen von nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG) prüfungspflichtigen kommunalen Wirtschaftsbetrieben zu verwenden, für die die Formulierungen im folgenden Text sinngemäß gelten.

WP/WPG: [REDACTED]

Prüfungspflichtige Einrichtung: [REDACTED]

Datum: [REDACTED]

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gebeten, zur Vorbereitung des Vorschlages für die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der prüfungspflichtigen Einrichtung zum 31. Dezember [REDACTED] eine Erklärung i. S. v. Nr. 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben.

Hiernach soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung eine „Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und den Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.“ Die Erklärung soll sich nach den Anforderungen des Landesrechnungshofes auch darauf erstrecken, in welchem Umfang in den beiden vorausgegangenen Geschäftsjahren sowie für das zu prüfende und das darauf folgende Geschäftsjahr andere Leistungen für die prüfungspflichtige Einrichtung, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. vereinbart sind.

Hierzu geben wir folgende Erklärung ab, die sich jeweils auf unsere Gesellschaft selbst, die WP/WPG, sowie nach den anwendbaren deutschen gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften (insbesondere §§ 319, 319b HGB, §§ 28 ff. BS WP/vBP) auch auf einen erweiterten Personenkreis bezieht. Hierzu gehören insbesondere die mit uns verbundenen Unternehmen, die gesetzlichen Vertreter unserer Gesellschaft, die Mitglieder des Aufsichtsrates unserer Gesellschaft in Bezug auf deren berufliche Beziehung i. S. v. § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB, für uns tätige Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, sowie ggf. auch die Ehegatten und Lebenspartner dieser Personen.

1. Wir haben geprüft und festgestellt, dass keine geschäftlichen Beziehungen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt insbesondere auch für die Tätigkeit als Mitglied eines Organs sowie für eine Tätigkeit aufgrund eines Anstellungsverhältnisses zur prüfungspflichtigen Einrichtung, einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder einem Unternehmen, das mehr als 20 % der Anteile der prüfungspflichtigen Einrichtung besitzt.
2. Wir haben geprüft und festgestellt, dass keine finanziellen Beziehungen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt insbesondere für das Halten von Anteilen oder das Bestehen von anderen nicht nur unwesentlichen finanziellen Interessen an der prüfungspflichtigen Einrichtung oder das Halten einer Beteiligung an einem Unternehmen, das mit der prüfungspflichtigen Einrichtung verbunden ist oder von ihr mehr als 20 % der Anteile besitzt.

WP/WPG:

Prüfungspflichtige Einrichtung:

Datum:

---

Eine Abhängigkeit i. S. v. § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB besteht nicht, da wir in den letzten fünf Jahren jeweils nicht mehr als 30 % der Gesamteinnahmen aus unserer beruflichen Tätigkeit für die prüfungspflichtige Einrichtung und von Unternehmen, an denen die prüfungspflichtige Einrichtung mehr als 20 % der Anteile besitzt, bezogen haben und dies auch im laufenden Geschäftsjahr nicht zu erwarten ist.

3. Wir tragen dafür Sorge, dass sich Bedenken gegen unsere Unabhängigkeit im Hinblick auf das Verbot der Selbstprüfung nicht ergeben. Insbesondere haben wir weder selbst noch vermittelt über Dritte über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der Führung der Bücher oder bei der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses in unzulässigem Umfang mitgewirkt und werden daran auch nicht mitwirken. Wir haben – etwa im Rahmen von Beratungsaufträgen – keine Bilanzierungsentscheidungen oder sonstige Managemententscheidungen anstelle des zuständigen Gesellschaftsorgans getroffen, weder bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt noch Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen noch eigenständige versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen erbracht, die sich auf den zu prüfenden Abschluss nicht nur unwesentlich auswirken. Ferner haben wir über das zulässige Maß hinaus weder Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht noch an der Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt. Dies gilt sowohl in Bezug auf die prüfungspflichtige Einrichtung als auch in Bezug auf deren Tochterunternehmen.
4. Wir stellen sicher, dass die Regelungen des Landesrechnungshofes zur Rotation nach Nr. 2.1 seines Grundwerks<sup>2</sup> eingehalten werden.
5. Wir haben geprüft und festgestellt, dass keine persönlichen Beziehungen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt insbesondere für enge familiäre oder sonstige persönliche Beziehungen zu Organmitgliedern oder leitenden Mitarbeitern des Rechnungswesens.
6. Nach unseren Feststellungen bestehen auch sonst keine Beziehungen oder Umstände, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten.

Unsere Praxisorganisation entspricht den Anforderungen der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, hier insbesondere den Regelungen des Teils 4 Abschnitt 2. Unsere Organmitglieder und Prüfungsmitarbeiter werden dienstvertraglich verpflichtet, keine Finanzanlagen zu halten, die zu einem Ausschluss wegen finanzieller Beziehung führen.

---

<sup>2</sup> <https://www.lrh-mv.de/Veroeffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftspruefer/>

WP/WPG:

Prüfungspflichtige Einrichtung:

Datum:

Die Einhaltung dieser Verpflichtung lassen wir uns von den betroffenen Personen in regelmäßigen Abständen bestätigen.

Unsere Gesellschaft hat (unter Einschluss der mit uns verbundenen deutschen Unternehmen) für die prüfungspflichtige Einrichtung für die Geschäftsjahre<sup>3</sup> und sowie für das zu prüfende und das darauf folgende Geschäftsjahr folgende Leistungen erbracht bzw. vereinbart:

### **Abgerechnete Leistungen**

<b>Auftrag</b> (bitte auch Ausführungszeitraum und -datum angeben)	<b>Honorar in Euro</b> (inkl. Aufenthalts-/Fahrt-/Nebenkosten und Umsatzsteuer)

### **Vereinbarte, aber noch nicht abgerechnete Leistungen**

<b>Auftrag</b> (bitte auch Ausführungszeitraum und -datum angeben)	<b>Netto-Honorar in Euro</b> (ohne Aufenthalts-/Fahrt-/Nebenkosten und Umsatzsteuer)

Wir sind als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 38 Nrn. 1h oder 2g WPO im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen.

Dieses Schreiben dient ausschließlich der Unterrichtung des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern und darf zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

Der Unterzeichner versichert hiermit, dass diese Erklärung im Wortlaut mit der Anlage 1 zum Grundwerk des Landesrechnungshofes übereinstimmt.

Mit freundlichen Grüßen

<sup>3</sup> Zum Beispiel sind die Angaben für 2017 und 2018 zu tätigen, wenn die Verpflichtungserklärung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 abgegeben wird. Soweit der Platz nicht ausreicht, ist eine separate Aufstellung beizufügen.